



**Ortsverein  
Kamen-Methler**

# ***Satzung***

# **Satzung des Vereins**

## **„Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Kamen-Methler“**

Diese Satzung wurde erstellt in Anlehnung an die Mustersatzung für Ortsvereine im Bezirk Westliches Westfalen e.V. beschlossen durch den Bezirksvorstand und Bezirksausschuss am 12.03.2015.

In den folgenden Texten wird, der Einfachheit ausschließlich die männliche Form der Anrede gebraucht. Diese beziehen sich aufgrund der Gleichstellung auch auf Frauen.

### **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Kamen-Methler.  
Die Kurzbezeichnung lautet AWO Ortsverein Kamen-Methler.
2. Der Sitz des Vereins ist Kamen, der Stadtteil Methler.
3. Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Unna.
4. Die Mitgliedschaft des Ortsvereins in anderen Vereinen bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist:
  - Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
  - Die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§23 der Umsatzsteuereinführungsvorschriften), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
  - Die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
  - Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken;

- Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
- Die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
- Die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
- Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
- Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
- Die Förderung der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des §53 der Abgabenordnung.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Mitgliederwerbung und –betreuung
- Förderung und Organisation ehrenamtlicher Arbeit
- Schulung und Fortbildung von Mitgliedern und ehrenamtlich Tätigen
- Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege
- Öffentlichkeitsarbeit
- Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial
- Durchführung von Veranstaltungen
- Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen
- Betreuung und Förderung sozialer Einrichtungen (in Abstimmung mit dem Unterbezirk Unna)
- Förderung des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt
- Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit
- Vernetzung von Angeboten
- Durchführung und Anregung von Maßnahmen und Aktionen
- Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen
- Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Begegnungsstätten

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von Aufwandsersatz für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben – keine Zuwendungen aus Mitteln

des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den AWO Kreisverband Unna, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige – mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
8. Alle hauptamtlichen Aktivitäten werden im Unterbezirk Unna organisiert.

### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann sein, wer das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt anerkennt und sich an der Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligen will.

Die persönliche Mitgliedschaft kann nur im Ortsverein erworben werden.

Sofern der Kreisverband Unna, in seiner Satzung den Erwerb der persönlichen Mitgliedschaft vorsieht, kann diese auch im Kreisverband Unna erworben werden.

Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung in und bei der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in rechtsextremen Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellen.

Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.

2. Die Aufnahme in den Vereinen ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzliche Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand der übergeordneten Verbandsgliederung zulässig. Vor dessen endgültiger Entscheidung ist der Vorstand zu hören, der die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat.
3. Jede Organisationsgliederung kann den an einen Ortsverein gerichteten Mitgliedsantrag annehmen. In diesem Fall ist der Vorstand des jeweiligen Kreisverbandes, Landes- oder Bezirksverbandes oder des Bundesverbandes befugt, über die Aufnahme als Mitglied zu entscheiden. Die Aufnahmebestätigung erfolgt, sofern nicht der Ortsverein des Wohnbereichs der Aufnahme innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Mitteilung widerspricht.

4. Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sind auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerkmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerkmitgliedschaft nicht zustande.
5. Wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat (Geschäftsfähige Minderjährige), kann, vertreten durch den gesetzlichen Vertreter, Familienmitglied sein. Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben (beschränkt geschäftsfähiger Minderjähriger), können nach Zustimmung des gesetzlichen Vertreters alleine oder in einer Familienmitgliedschaft Mitglied sein.
6. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) kann das Mitglied seine Einzelmitgliedschaft zur AWO erklären. Ansonsten endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Volljährigkeit erreicht wird. In dem Zeitraum zwischen Erreichen der Volljährigkeit und Ende der Mitgliedschaft stehen dem Mitglied die Rechte eines volljährigen Partners in der Familienmitgliedschaft zu.
7. Die Erfassung der Daten der Mitglieder, die Beitragserfassung und – abrechnung erfolgt auf der Grundlage einer vom Bundesverband geführten Mitgliederverwaltung.

#### **§4 Rechte und Pflichten**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke im Rahmen der Satzung zu beteiligen.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Minderjährigen Mitgliedern stehen die aktiven und passiven Mitgliedsrechte ab Vollendung des 14. Lebensjahr zu. Davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für den §26 BGB-Vorstand.  
Allen Mitgliedern in der Familienmitgliedschaft steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Für die Minderjährigen in der Familienmitgliedschaft gilt dies mit den Einschränkungen des §4, Absatz 2, Satz 2 und 3.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet, soweit sie nicht aufgrund einer Mitgliedschaft im AWO Jugendwerk freigestellt sind. Die Familienmitgliedschaft begründet nur einen Mitgliedsbeitrag für die gemeldeten Mitglieder der Familienmitgliedschaft.

#### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Ein Mitglied kann seinen Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
2. Im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als insgesamt einem Jahresbeitrag kann der Vorstand nach schriftlicher Mahnung das Mitglied ausschließen.
3. Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Statut der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Verbandsgremien übertragen und als verbindlich anerkannt.
4. Insofern verzichtet der Ortsverein auf die Durchführung eines eigenen Ordnungsverfahrens.

#### **§6 Korporative Mitgliedschaft**

1. Als korporative Mitglieder können sich dem Ortsverein Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf Ortsebene erstreckt.
2. Als korporative Mitglieder können sich dem Ortsverein nach Zustimmung des Bundesverbandes auch Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt.
3. Es gelten folgende Voraussetzungen für eine korporative Mitgliedschaft:  
Die Voraussetzungen ergeben sich aus der Richtlinie des Bundesausschusses vom 23.11.2013

4. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft, bzw. Stiftung aus.
5. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der übergeordneten Verbandsgliederung.

Der Bezirksvorstand ist zu unterrichten. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.

6. Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigung kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.
7. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
8. Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.

## **§7 Jugendwerk**

1. Für ein im Ortsverein der Arbeiterwohlfahrt bestehendes Ortsjugendwerk gilt dessen Satzung.
2. Für die Förderung des Jugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
3. Der Vorstand des Ortsvereines ist zur Förderung, Unterstützung, Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Ortsjugendwerk berechtigt und verpflichtet.
4. Mitglieder des Ortsjugendwerks können auf Antrag beitragsfrei Mitglied des Ortsvereines sein, sofern sie beim Ortsjugendwerk bereits Mitgliedsbeitrag zahlen.

Die Revisoren des Ortsvereines sind verpflichtet, die Prüfung des Ortsjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisoren durchzuführen. Sie berichten dem Vorstand.

## **§8 Organe**

Organe des Ortsvereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung,
- b) der Ortsvereinsvorstand.

## **§9 Mitgliederversammlung (MV) / Jahreshauptversammlung (JHV)**

1. Die MV/JHV findet mindestens einmal im Jahr statt.

2. Der Vorstand hat die Mitglieder und einen Vertreter des Jugendwerkes zur MV/JHV mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Auf Beschluss des Vorstandes der übergeordneten Verbandsgliederung oder auf Antrag mindestens einem Drittel der Mitglieder, ist binnen drei Wochen eine MV/JHV unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

3. Die MV/JHV nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Mindestens alle vier Jahre wählt sie innerhalb von neun Monaten vor der Konferenz der übergeordneten Verbandsgliederung den Vorstand, mindesten zwei Revisoren und die Delegierten der Kreiskonferenz. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

4. Die MV/JHV kann eine Geschäfts- und Wahlordnung beschließen. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Ortsverein sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen der Ortsverein mehrheitlich beteiligt ist, und Vorstandsfunktionen des Ortsvereines sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

Dies gilt auch für Revisorenfunktionen, wenn beim Ortsverein gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahren Vorstandsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.

5. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von Dritteln der abgegebenen Stimmen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung.

Die Auflösung des Ortsvereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.

Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

6. MV/JHV, die über Satzungsänderungen oder die Auflösung beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder oder

sofern der Verein weniger als 50 Mitglieder hat mindestens sieben Mitglieder erschienen sind. Ist eine MV/JHV, die zu einer Satzungsänderung oder einer Auflösung einberufen wurde, beschlussfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Sie entscheidet mit der Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.

7. Die Beschlüsse der MV/JHV sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und der Konferenz des Bezirksverbandes Westliches Westfalen e.V. der Arbeiterwohlfahrt zu verbandspolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind verbindlich für alle Gliederungen.

## **§10 Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der MV/JHV gewählt.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Ortsvereins. Der Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins kann die Mitglieder insgesamt nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.

Er besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter,
- dem Kassierer,
- dem stv. Kassierer
- dem Schriftführer
- dem stv. Schriftführer
- dem Leiter der Seniorenrunde
- dem stv. Leiter der Seniorenrunde
- mind. 3 Beisitzern, maximal jedoch 10

wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40% vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten vorhanden ist.

Scheidet zwischen zwei MV/JHV ein Vorstandsmitglied aus, bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes.

Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Kreisausschuss des Kreisverbandes Unna. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.

2. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Ortsvereinsvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen ehrenamtlichen Geschäftsführer berufen. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
7. Vor der Bestellung des ehrenamtlichen Ortsvereinsgeschäftsführers ist die Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.
8. Der Ortsvereinsvorstand hat der übergeordneten Verbandsgliederung über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten. Andernfalls ist das Vertretungsorgan des Kreisverbandes zur Bestellung eines weiteren Beisitzers nach „8 Abs. 1 für den Zeitraum bis zur nächsten MV/JHV berechtigt.
9. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der Vorstand die Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.
10. Der Vorstand kann Fachausschüsse, einzelne Sachverständige und einzelne Vorstandsmitglieder mit Sonderaufgaben betrauen.
11. Der Vorstand benennt einen Vertreter zur Unterstützung des Ortsjugendwerkes, der an den Sitzungen des Ortsjugendwerksvorstandes beratend teilnimmt.
12. Er kann aus seiner Mitte einen Gleichstellungsbeauftragten berufen.
13. Er nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Ortsjugendwerksvorstandes und den Bericht des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.
14. An den Vorstandsitzungen des Ortsvereines nimmt ein vom Ortsjugendwerksvorstand benanntes volljähriges Mitglied stimmberechtigt teil.
15. Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung

gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

### **§11 Ortsausschuss**

1. Der Ortsvereinsvorstand kann einen Ortsausschuss bilden.
2. Dem Ortsausschuss gehören ein Vertreter des Jugendwerkes, korporative Mitglieder und weitere Interessengruppen und Vereinigungen mit sozialem oder sozialpolitischem Charakter an, deren Ziele mit denen der Arbeiterwohlfahrt vereinbar sind.
3. Der Ortsausschuss ist eine Kooperationsgemeinschaft zur Verfolgung gemeinsamer sozialer Aufgaben und Ziele auf kommunaler Ebene.
4. Der Ortsausschuss tritt in regelmäßigen Abständen zusammen. Er stimmt seine Aktivitäten untereinander ab und verabredet dort, wo eine gemeinsame Interessenlage gegeben ist, vereinte Aktionen gegenüber Kommune, Ämtern, Behörden usw. oder gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit.

### **§12 Mandat und Mitgliedschaft und Ausschluss von der Beschlussfassung**

1. Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.
2. Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Satz 1 gilt nicht für Wahlen.

Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des Betroffenen zuständig.

Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis

entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt 2 Wochen.

### **§13 Rechnungswesen**

1. Der Ortsverein ist zur ordnungsgemäßen Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben verpflichtet. Für diesen Zweck ist das von der Verbandsgliederung herausgegebene Kassenbuch zu verwenden.
2. Der Ortsverein ist zur zeitnahen Mittelverwendung verpflichtet.
3. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisorenordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

### **§14 Statut**

1. Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung (Amtsgericht Berlin Charlottenburg VR 29346) Bestandteil dieser Satzung. Es enthält Bestimmungen über Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, grundsätzliche Ausführungen zur Mitgliedschaft und Förderern, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisoren-ordnung, Aufsicht, Vereinsschiedsgerichtsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und verbandliches Markenrecht.
2. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandstatut, geht das Verbandstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

### **§15 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht**

1. Der Ortsverein erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen auf die er insoweit Einfluss nehmen kann, durch die übergeordnete Verbandsgliederung an.
2. Die zur Prüfung berechtigten Gliederungen oder ihre Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Ortsvereine und den Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen auf die der Ortsverein insoweit Einfluss nehmen kann, nehmen.
3. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben. In diesem Zusammenhang hat der Bezirksvorstand das Recht Beauftragte an Zusammenkünften des Ortsvereins beratend teilnehmen zu lassen.

### **§16 Auflösung**

Bei Auflösung oder Austritt aus der übergeordneten Verbandsgliederung ist der Ortsverein aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen oder Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name oder Markenzeichen muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt auch für die Kurzbezeichnungen.

Die aktuell gültige Satzung liegt dem Gesamtvorstand vor und kann von jedem Mitglied des AWO OV Kamen-Methler eingesehen werden.

Diese Satzung wurde auf der MV/JHV am 25.11.2016 beschlossen.

---

Reinhard Skodd

1. Vorsitzender

---

Ulrike Skodd

Stv. Vorsitzende